

Ihre Vorsorgelösung

Informationen zum Jahreswechsel 2020/2021

Das Wichtigste im Überblick:

Überschuss 2020

Dank des erfreulichen Risikoergebnisses beträgt der Risikoüberschuss 22% der Risikoprämie. Der Überschuss wird Ihrem Vorsorgewerk gutgeschrieben und fliesst in die Jahresrechnung ein.

Vorsorgereglement

Die Neuerungen im Zusammenhang mit der freiwilligen Weiterversicherung bei Kündigung durch den Arbeitgeber (Art. 47a BVG, vgl. Ausführungen nachstehend) wurden im Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2021, umgesetzt und präzisiert. Die aktuelle Version des Vorsorgereglements finden Sie unter www.swisslife.ch/select.

Verzinsung

Die Verwaltungskommission Ihres Vorsorgewerks entscheidet über die massgebende Höhe der Verzinsung des Altersguthabens und der Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Höhe des Zinssatzes wird aufgrund der finanziellen Lage des Vorsorgewerks bestimmt. Ihr Berater ist bei Fragen gerne für Sie da.

Kollektivtarif 2021

Die Risikoprämien erfahren im Jahr 2021 trotz stabilem Risikoverlauf im Durchschnitt eine leichte Erhöhung. Dies ist auf eine Anpassung der technischen Berechnungsgrundlagen, insbesondere auf die Senkung des technischen Zinssatzes aufgrund der anhaltenden Tiefzinslage, zurückzuführen.

Einkaufskonditionen

Die bis ins Jahr 2022 bereits bekannt gegebenen Konditionen eines Renteneinkaufs bleiben unverändert.

Die jeweils aktuellen Einkaufskonditionen finden Sie im Dokument *Aktuelle Konditionen und Kennzahlen zur Vorsorge* im Internet unter www.swisslife.ch/select.

Umwandlungssatz

Wie hoch die Altersleistung bei der Pensionierung sein wird, entscheidet die Verwaltungskommission Ihres

Vorsorgewerks. Sie hat die Möglichkeit, den Umwandlungssatz selbst zu bestimmen. Sprechen Sie Ihren Berater darauf an.

Freiwillige Weiterversicherung bei Kündigung durch den Arbeitgeber

Personen, welche nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verlieren, haben inskünftig die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis in der Pensionskasse zu verbleiben. Mit der neuen gesetzlichen Regelung in Art. 47a BVG, welche am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, soll den betroffenen Personen der Zugang zu einer Pensionskassenrente ermöglicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.swisslife.ch/weiterversicherung.

Gesetzliche Grenzwerte

Im Jahr 2021 gelten im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge die folgenden Werte:

Eintrittsschwelle:	CHF 21 510
Koordinationsabzug:	CHF 25 095
Max. massgebender Lohn:	CHF 86 040
Max. versicherter Lohn:	CHF 60 945
Min. versicherter Lohn:	CHF 3 585

Neues Kundenportal für Versicherte

Seit April 2020 steht Ihnen und Ihren Mitarbeitenden das neue Swiss Life-Kundenportal (www.swisslife.ch/portal) zur Verfügung. Alle Inhalte werden einfach und verständlich erklärt. Der Vorsorgeausweis und weitere Dokumente zur Vorsorge sind jederzeit verfügbar.

Bequemer mit Swiss Life myLife

Als Kunde von Swiss Life profitieren Sie von vielen Vorzügen. Mit der Onlineplattform Swiss Life myLife erledigen Sie Ihre BVG-Angelegenheiten rund um die Uhr einfach, schnell und sicher.

Melden Sie sich noch heute unter www.swisslife.ch/mylife an und profitieren Sie von den Vorteilen!

Informationen zum Vorsorgereglement, zu den aktuell gültigen Grenzwerten der Sozialversicherungen sowie zu den Zins- und Umwandlungssätzen finden Sie ganz einfach im Internet unter



www.swisslife.ch/select

Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 43 284 33 11, www.swisslife.ch